



ACHTUNG: Schleswig-Holstein führt am 23. August 2021 erneut die Testpflicht für gastronomische Innenbereiche ein!

Welche Regelungen gelten bis zum 22. August 2021 für Innen- und Außenbereiche gastronomischer Betriebe?

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände (1,5m zwischen den besetzten Stühlen des einen Tisches zu den besetzten Stühlen des nächsten Tisches) nur noch Reservierungen bis **maximal 9 Personen** annehmen können. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist, nicht zuletzt zum Wohle aller, unbedingt Folge zu leisten.

Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Gäste und Beschäftigten (auch wenn sie geimpft oder von einer Coronavirus-Erkrankung genesen sind) haben grundsätzlich **im gesamten Bereich der Innengastronomie und in den Sanitärbereichen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** (das heißt eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Dies gilt auch für Gäste, die sich ansonsten im Außenbereich aufhalten, wenn sie etwa die sanitären Anlagen im Innenbereich der Gastronomie nutzen möchten. Gäste **im Innenbereich** dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung **nur abnehmen**, wenn sie sich **an ihrem festen Sitzplatz** befinden.

Kontaktdatenerfassung & Einlass

Als Betreiber eines gastronomischen Betriebes sind wir dazu verpflichtet Ihre Kontaktdaten bei Betreten unseres Restaurants zu erheben sowie Ihren Impf-, und/oder Testnachweis zu kontrollieren. **Um einen möglichst unkomplizierten Zutritt gewähren zu können, bitten wir Sie am Einlass mit der Luca-App einzuchecken.**

Innerhalb geschlossener Räume (Restaurant):

Innerhalb und außerhalb geschlossener Räume dürfen **bis zu 25 Personen aus unterschiedlichen Haushalten** sitzen. Den Haushalten dieser Personen zugehörige Kinder- und Jugendliche unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Vollständig geimpfte Personen (mindestens 14 Tage Abstand zur letzten erforderlichen Einzelimpfung) und genesene Personen mit einem entsprechenden Nachweis werden ebenfalls nicht mitgezählt. Sie dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen. Für Zusammenkünfte mit mehr als 25 Personen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume in Gaststätten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Testpflicht

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat ab dem 26. Juli 2021 die **Testpflicht für den gastronomischen Innenbereich aufgehoben**. Die Testpflicht kann **bei steigenden Inzidenzzahlen** jedoch jederzeit **wieder in Kraft** treten. Um Enttäuschungen beim Einlass in unser Restaurant zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen vor Ihrem Besuch noch einmal die dann **geltenden Corona-Zutrittsbeschränkungen auf unserer Internetseite www.salzspeicher.com** (Reiter rechts - "Zur Corona-Info") einzusehen.